

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

## **für die Benutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Müden**

### **1. Eigentum und Benutzungsberechtigung**

- 1.1. Das Bürgerhaus ist Eigentum der Ortsgemeinde Müden.
- 1.2. Das Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde, den Vereinen und sonstigen Personengruppen zur Verfügung. Das Bürgerhaus wird auch für Familienfeiern ortsansässiger Personen vermietet.
- 1.3. Über sonstige Nutzungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

### **2. Voraussetzungen für die Benutzungsberechtigung**

- 2.1. Die Benutzung des Bürgerhauses setzt eine Genehmigung durch den Ortsbürgermeister voraus. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, der genau einzuhalten ist. Kurzfristige Änderungen (Tausch mit einem anderen Verein oder ähnliches) sind mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.
- 2.2. Benutzungsanträge für Veranstaltungen und Familienfeiern sind bei der Ortsgemeinde mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin einzunehmen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- 2.3. Die Ortsgemeinde kann von den Benutzern den Abschluß einer Haftpflichtversicherung verlangen.

### **3. Bedingungen für die Benutzung**

- 3.1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsverordnung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3.2. Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung und aus wichtigen Gründen kann die Nutzungsgestattung versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- 3.3. Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Müden sowie den von ihr beauftragten Personen zu.

### **4. Allgemeine Pflichten der Benutzer**

- 4.1. Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren, sowie die Einrichtungen zu schonen.
- 4.2. Das Mitbringen von Tieren in das Bürgerhaus ist nicht gestattet.
- 4.3. Bei sportlicher Nutzung darf das Bürgerhaus nur mit Turnschuhen (abriebfeste Sohlen, Hallenschuhen) betreten werden.

- 4.4. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch Fachfirmen oder durch Personal der Ortsgemeinde beseitigt. Die Behebung von Schäden durch den Verursacher wird nicht zugelassen.
- 4.5. Die Durchführung des Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen volljährigen Leiters voraus; dieser ist dem Ortsbürgermeister namentlich zu benennen. Für die sportliche Nutzung des Bürgerhauses ist vom Benutzer bzw. Verein eine Versicherung nachzuweisen.
- 4.6. Nach Benutzung sind alle Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte, sowie erforderlich gereinigt, in die dafür vorgesehenen Räume bzw. Behälter zu verbringen bzw. unter Verschuß zu nehmen.
- 4.7. Mit Dauerbenutzern werden separate Vereinbarungen getroffen.

## **5. Sonstige Verpflichtungen der Benutzer bei Veranstaltungen**

- 5.1. Bürgerhaus und Außenanlage sind nach einer Veranstaltung, Familienfeier pp. rechtzeitig zu reinigen. Abfälle sind vom Benutzer zu beseitigen. Die Reinigung muß bis 18.00 Uhr des nächsten Tages erfolgt sein.
- 5.2. Nach der Reinigung wird das Bürgerhaus durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person abgenommen. Hierbei sind alle erhaltenen Schlüssel abzugeben.
- 5.3. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu 5.1. wird die Ortsgemeinde die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen.

## **6. Haftung**

- 6.1. Die Benutzung des Bürgerhauses sowie das Betreten des zum Gebäude gehörenden Umlandes und der Zuwegungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- 6.2. Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- 6.3. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten stellen die Ortsgemeinde Müden frei von etwaigen Haftungsansprüchen der Benutzer, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter.
- 6.4. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde.

6.5. Die jeweiligen Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Benutzung an überlassenen Einrichtungen und Geräten, am Gebäude sowie am Gebäudeumland entstehen. Sie haften auch für eventuelle Mietausfälle, sofern die Räumlichkeiten wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung wurden vom Ortsgemeinderat Müden in der Sitzung am 04.12.2001 beschlossen und tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Müden, den 8.12.2001

Ortsgemeinde Müden

